-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	14.02.2002

3. Instanz

Datum	11.06.2003

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin hat der Beigeladenen deren auÃergerichtliche Kosten fÃ¼r das Revisionsverfahren zu erstatten. Im Ãbrigen haben die Beteiligten einander Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt Geschiedenenwitwenrente.

Die 1911 geborene KlÃ¤gerin war die erste Ehefrau des 1977 in der DDR verstorbenen Versicherten. Beide hatten im Jahre 1934 vor dem Standesamt Schimischow, Kreis GroÃ Strehlitz (heutiges Polen), die Ehe geschlossen. Aus der Ehe ging ein im Jahre 1935 geborenes Kind hervor. Der Versicherte wurde 1940 zur Wehrmacht eingezogen und befand sich bis September 1945 in Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Entlassung war er von Januar 1946 bis Dezember 1956 in Mahlwinkel bei Stendal und danach bis zu seinem Tod in TangerhÃ¼tte wohnhaft. Die KlÃ¤gerin wohnte von 1939 bis 1953 in Heuerstein

und von 1953 bis 1958 in Gogolin, Kreis GroÃ Strehlitz (Volksrepublik Polen). Am 13. September 1958 Ã¼bersiedelte sie in die Bundesrepublik Deutschland.

Die Ehe wurde durch Urteil des Kreisgerichts TangerhÃ¼tte vom 28. MÃ¤rz 1956 rechtskrÃ¤ftig geschieden. Die KlÃ¤gerin war durch einen vereidigten polnischen Dolmetscher vertreten. Das Scheidungsurteil enthielt weder einen Schuldausspruch noch eine Unterhaltsverpflichtung. Der Versicherte heiratete 1956 die Beigeladene, die Witwenrente nach dem Sozialgesetzbuch Sechs (SGB VI) bezieht. Die KlÃ¤gerin hat nicht wieder geheiratet; Unterhalt hat ihr der Versicherte nicht gezahlt.

Den Antrag der KlÃ¤gerin vom 5. Januar 1994 auf Geschiedenenwitwenrente lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 15. August 1995, Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 1996). Sie fÃ¼hrte aus, die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach Â§ 243 SGB VI. Nach Â§ 243a Satz 1 SGB VI sei Â§ 243 SGB VI nicht anzuwenden, wenn sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht bestimme, das im Beitrittsgebiet gegolten habe. Diese Voraussetzung sei hier erfÃ¼llt. Grundlage fÃ¼r die Beurteilung der Unterhaltspflicht sei die Verordnung Ã¼ber EheschlieÃung und EheauflÃ¶sung (EheVO) der DDR vom 24. November 1955. Da der geschiedene Ehegatte den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt weiterhin im Beitrittsgebiet gehabt und sich zum Zeitpunkt der Ehescheidung keine der Parteien im Bundesgebiet aufgehalten habe, bleibe das maÃgebende Personalstatut der EheVO der DDR erhalten. Daran Ã¤ndere auch nichts, dass die KlÃ¤gerin nach der Scheidung in das alte Bundesgebiet verzogen sei. Ein Anspruch auf Erziehungsrente nach Â§ 47 SGB VI bestehe schon deshalb nicht, weil ein solcher Anspruch nur bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in Betracht komme und die KlÃ¤gerin bereits am 18. Januar 1976 das 65. Lebensjahr vollendet habe.

Das Sozialgericht (SG) hat â nach Beiladung der Witwe des Versicherten â mit Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2000 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 14. Februar 2002 die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen. Es hat die Rechtsauffassung der Beklagten bestÃ¤tigt, wonach ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente gemÃ¤Ã Â§ 243a SGB VI ausgeschlossen sei, da sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht des Beitrittsgebiets gerichtet habe. Da die Eheleute vor der Scheidung keinen gemeinsamen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Gebiet der DDR oder der Bundesrepublik Deutschland hatten, kÃ¶nne â entgegen der Rechtsauffassung des SG und der Beklagten â zwar nicht das von der Rechtsprechung entwickelte interlokale Kollisionsrecht fÃ¼r deutsch-deutsche ScheidungsfÃ¤lle angewandt werden. Vielmehr gelte hier nach den GrundsÃ¤tzen des Internationalen Privatrechtes das so genannte Scheidungsstatut fÃ¼r die Rechtsfolgen der Scheidung, insbesondere die nacheheliche Unterhaltspflicht. Dieser in Art 8 des Haager Ãbereinkommens Ã¼ber das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 enthaltene Grundsatz habe auch in der frÃ¼heren DDR gegolten. MaÃgebliches Recht fÃ¼r die Scheidung sei das Recht der DDR und damit die EheVO vom 24. November 1955 gewesen. Dies ergebe sich aus Art 23 des Vertrages zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen Ã¼ber den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Februar 1957 (GBl I S 414). Danach seien

fÃ¼r die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragspartner zustÃ¤ndig, wenn zur Zeit der Erhebung der Scheidungsklage ein Ehegatte dem einen, der andere dem anderen Vertragspartner angehÃ¶re, und einer von ihnen auf dem Gebiet des einen und der andere auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners wohne. Dabei wendeten die Gerichte bei der Entscheidung das Recht ihres Staates an. Dieser vÃ¶lkerrechtliche Vertrag enthalte fÃ¼r Ehescheidungen vor seinem Inkrafttreten am 11. Oktober 1957 keine abweichenden Regelungen. Es sei daher davon auszugehen, dass der Vertrag Bindungswirkung auch fÃ¼r die Scheidungen entfaltet habe, die entsprechend dem nach dem Vertrag maÃgebenden Recht durchgefÃ¼hrt worden seien. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Scheidungsklage sei der Versicherte StaatsangehÃ¶riger der DDR und die KlÃ¤gerin StaatsangehÃ¶rige der Volksrepublik Polen gewesen. Zu Recht habe das Kreisgericht TangerhÃ¼tte daher die Scheidung nach der EheVO durchgefÃ¼hrt, da die Scheidung auf dem Gebiet der DDR beantragt worden sei. Damit habe sich auch das Unterhaltsrecht nach der EheVO bestimmt. FÃ¼r die Beurteilung des maÃgeblichen Scheidungsstatuts sei die Frage irrelevant, wie lange die KlÃ¤gerin bzw der Versicherte in Polen und in der Bundesrepublik Deutschland bzw der ehemaligen DDR gelebt hÃ¤tten. Jedenfalls stehe nach den vorliegenden Unterlagen fest, dass der Versicherte ab Januar 1946 bis zu seinem Tod seinen Wohnsitz in der DDR beibehalten habe. Durch die Ausreise der KlÃ¤gerin in die Bundesrepublik Deutschland nach der Scheidung habe sich das Scheidungsstatut nicht verÃ¤ndert. Ebenso wenig habe hierauf die Wiedervereinigung Einfluss. Nach Art 234 Â§ 5 EinfÃ¼hrungsgesetz zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bleibe fÃ¼r den Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschieden worden sei, das bisherige Recht maÃgeblich.

Die einschlÃ¤gige Regelung des Â§ 243a SGB VI unterliege â im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 21. Juni 1995 â 5 RJ 60/94 â SozR 3-2600 Â§ 243a Nr 1) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Ungeachtet der Vorschrift des Â§ 243a SGB VI komme auch kein Anspruch nach Â§ 243 SGB VI in Betracht, da die KlÃ¤gerin aus den genannten ErwÃ¤gungen im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten keinen Unterhalt bezogen und keinen Unterhaltsanspruch nach dem Ehegesetz (EheG) vom 1. MÃ¤rz 1946 gehabt habe. Ein Anspruch auf Erziehungsrente gemÃ¤Ã Â§ 243a Satz 2 iVm Â§ 47 SGB VI sowie ein Anspruch auf Witwenrente nach Â§ 46 SGB VI oder Â§ 11 Art 2 RentenÃ¼berleitungsgesetz (RÃG) komme ebenfalls nicht in Betracht. Des Gleichen komme auch ein Anspruch auf Unterhaltsrente nach Â§ 14 Art 2 RÃG nicht in Frage, da der verstorbene Versicherte nicht zur Unterhaltszahlung verurteilt worden sei.

Mit der â vom LSG zugelassenen â Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin die Verletzung materiellen Rechts sowie die Verletzung der SachaufklÃ¤rungspflicht (Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG)). Sie trÃ¤gt vor, zu Unrecht sei das LSG davon ausgegangen, dass sich ihr Unterhaltsanspruch nach dem Recht der DDR gerichtet habe. Die GrundsÃ¤tze des Internationalen Privatrechts, insbesondere Art 8 des Haager Ãbereinkommens vom 2. Oktober 1973 sowie Ã¼ber Art 23 des Vertrages zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen vom 1. Februar 1957 (in Kraft getreten am 11. Oktober 1957) kÃ¶nnten auf die bereits am 28. MÃ¤rz 1956

ausgesprochene Scheidung nicht angewandt werden. Das LSG sei lediglich davon ausgegangen, dass der Vertrag Bindungswirkung auch fÃ¼r Scheidungen entfaltet habe, die entsprechend den im Vertrag vorgesehenen Bestimmungen durchgefÃ¼hrt worden seien. Eine hÃ¶chstrichterliche KlÃ¤rung dieser Rechtsfragen sei jedoch bisher nicht erfolgt. Auch sei die Rechtsauffassung des LSG unzutreffend, wonach fÃ¼r die Beurteilung des so genannten Scheidungsstatuts unerheblich sei, welche Aufenthaltsorte der Versicherte nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft nach 1946 gehabt habe bzw ob er nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft zu seinem Wohnsitz in der DDR zurÃ¼ckgekehrt sei bzw diesen beibehalten habe. Es habe damit die ihm obliegende SachaufklÃ¤rungspflicht verletzt. Auch sei nicht berÃ¼cksichtigt worden, dass sie von dem Scheidungsverfahren bzw der Erhebung der Scheidungsklage keine Kenntnis gehabt habe, also in vÃ¶lliger Unkenntnis geschieden worden sei, und das Scheidungsurteil noch an demselben Tag Rechtskraft erlangt habe, sodass sie keine MÃ¶glichkeit gehabt habe, hiergegen Rechtsmittel einzulegen. Der damit offenkundig vorliegende VerstoÃ gegen rechtsstaatliche GrundsÃ¤tze im Zusammenhang mit dem Scheidungsurteil fÃ¼hre zur Unwirksamkeit der Ehescheidung und kÃ¶nne nicht einfach Ã¼bergangen werden. Da sie bereits im Jahre 1958 in die Bundesrepublik Deutschland von Polen Ã¼bersiedelt sei, sei das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde zu legen. Es stehe ihr deshalb nach Â§ 243 SGB VI eine Witwenrente zu. DarÃ¼ber hinaus seien auch die anderen materiell-rechtlichen Rechtsvorschriften verletzt, da sie bestreite, wirksam durch das Kreisgericht geschieden worden zu sein.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2002 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stendal vom 18. Mai 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. August 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Juni 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Witwenrente aus der Versicherung ihres geschiedenen Ehemannes W. G. nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des LSG fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladene hat sich nicht geÃ¤uÃert.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des SG zu Recht zurÃ¼ckgewiesen. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Witwenrente. Es kann deshalb auch die Frage auf sich beruhen, inwieweit die KlÃ¤gerin fÃ¼r Leistungen in der Vergangenheit noch aktiv legitimiert ist, nachdem der SozialhilfetrÃ¤ger einen Erstattungsanspruch geltend gemacht hat.

1. Ein Anspruch auf Witwenrente nach Â§ 46 SGB VI oder Art 2 Â§ 11 RÃG ist ausgeschlossen, weil die KlÃ¤gerin mit dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes nicht verheiratet war. Soweit die KlÃ¤gerin bestreitet, wirksam durch das Kreisgericht TangerhÃ¼tte geschieden worden zu sein, ist dies unzutreffend. Der Wirksamkeit des Scheidungsurteils des Kreisgerichts TangerhÃ¼tte vom 28. MÃ¤rz 1956 steht nicht entgegen, dass es sich dabei um ein Urteil eines Gerichts der DDR gehandelt hat. Wie bereits durch die Rechtsprechung des BSG im Anschluss an die stÃ¤ndige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) (BGHZ 34, 134; 85, 16) fÃ¼r die Zeit vor der Wiedervereinigung geklÃ¤rt worden ist (vgl BSG Urteile vom 16. April 1964 â 11/1 RA 26/61 â BSGE 21, 10 = SozR Nr 4 zu Â§ 1264 RVO; vom 2. Juni 1976 â 1 RA 57/75 â SozR 2200 Â§ 1265 Nr 20) sind die von den Gerichten der DDR gefÃ¤llten Scheidungsurteile als Urteile deutscher Gerichte grundsÃ¤tzlich auch in der Bundesrepublik wirksam, solange sie nicht wegen VerstoÃes gegen rechtsstaatliche GrundsÃ¤tze durch eine gegenteilige Entscheidung eines zustÃ¤ndigen Zivilgerichtes gemÃ¤Ã Â§Â§ 606 ff Zivilprozessordnung (ZPO) ihre Wirksamkeit verlieren. Daran hat sich nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nichts geÃ¤ndert (so bereits BSG Urteil vom 28. August 1991 â 13/5 RJ 60/89 â BSGE 69, 203, 205 = SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 6). Durch Art 18 Abs 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl II, 889) ist ausdrÃ¼cklich geregelt, dass vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangene Entscheidungen der Gerichte der DDR wirksam bleiben und nach MaÃgabe des gemÃ¤Ã Art 8 in Kraft gesetzten oder des gemÃ¤Ã Art 9 fortgeltenden Rechts vollstreckt werden (Satz 1). Nach diesem Recht richtet sich auch eine ÃberprÃ¼fung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckbarkeit mit rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen (Satz 2). Ein Scheidungsurteil der DDR war bzw ist somit in der Bundesrepublik Deutschland grundsÃ¤tzlich wirksam, ohne dass es eines fÃ¶rmlichen Anerkennungsverfahrens bedarf (vgl dazu Hartmann in Baumbach/Lauterbach, Komm zur ZPO, 60. Aufl, Â§ 328, Vorbemerkung RdNr 2 ff sowie Bosch, FamRZ 1991, 1370, 1373ff). Wie bereits das LSG festgestellt hat und auch von der KlÃ¤gerin nicht in Abrede gestellt worden ist, ist das vorliegende Urteil des Kreisgerichts TangerhÃ¼tte nicht Gegenstand einer zivilgerichtlichen Ehefeststellungsklage gewesen. Es ist deshalb von der Wirksamkeit des Scheidungsurteils vom 28. MÃ¤rz 1956 auszugehen.

2. Soweit die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente auf Art 2 Â§ 14 RÃG stÃ¼tzt, fehlt es â wie vom LSG bereits ausgefÃ¼hrt worden ist â schon an der Voraussetzung einer gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung. Denn nach dieser Vorschrift haben Anspruch auf Unterhaltsrente nur "Personen bei Tod des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten fÃ¼r die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung", wenn sie bestimmte weitere Voraussetzungen erfÃ¼llen.

Doch auch ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Hinterbliebenenrente nach Â§ 243 SGB VI besteht nicht. Nach Â§ 243a Satz 1 SGB VI ist Â§ 243 SGB VI nicht anzuwenden, wenn sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht bestimmt, das im Beitrittsgebiet gegolten hat. Die Anwendung des Â§ 243 SGB VI soll also durch Â§ 243a Satz 1 SGB VI immer dann ausgeschlossen werden, wenn sich das Unterhaltsstatut nach dem Recht des Beihilfegebiets gerichtet hat, wobei

nicht gefordert wird, dass nach dem Recht des Beitrittsgebiets tatsÃ¤chlich ein Unterhaltsanspruch bestanden hat bzw tatsÃ¤chlich Unterhalt geleistet worden ist (vgl im Einzelnen Senatsurteil vom 21. Juni 1995 â 5 RJ 60/94 â SozR 3-2600 Â§ 243a Nr 1).

a) FÃ¼r einen mÃ¶glichen Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin gegen den Versicherten ist das Unterhaltsrecht der DDR maÃgebend gewesen. Das bundesdeutsche Recht und damit das Ehegesetz vom 20. Februar 1946 ist auf die unterhaltsrechtlichen Beziehungen zwischen der KlÃ¤gerin und dem Versicherten nicht anwendbar gewesen.

Zur Zeit des Todes des Versicherten haben dieser und die KlÃ¤gerin den Gesetzen zweier verschiedener Rechtskreise unterlegen. Der Versicherte mit Wohnsitz in der DDR hat dem Recht der DDR unterstanden. FÃ¼r die seit September 1958 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wohnhafte KlÃ¤gerin hat grundsÃ¤tzlich das bundesdeutsche Recht gegolten. Letzteres bedeutet allerdings nicht, dass auch fÃ¼r die hier streitige Frage eines nachgehenden Unterhaltsanspruchs bundesdeutsches Recht und damit das Ehegesetz von 1946 anzuwenden ist. Vielmehr ist bei dieser Unterstellung der KlÃ¤gerin und des Versicherten (im Zeitpunkt seines Todes) unter zwei verschiedene Rechtskreise anhand des einschlÃ¤gigen Kollisionsrechts zu klÃ¤ren, welches Recht im konkreten Fall anzuwenden ist (vgl BSG Urteil vom 14. MÃ¤rz 1979 â 1 RA 25/78 â SozR 2200 Â§ 1265 Nr 39 mwN, stRspr).

Wie bereits vom LSG zutreffend dargestellt worden ist, kommt hier die Anwendung der nicht normierten, von der Rechtsprechung entwickelten Regeln des interlokalen Kollisionsrechts fÃ¼r deutsch-deutsche ScheidungsfÃ¤lle nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BGH bestimmen sich im innerdeutschen Kollisionsrecht â das unter der Annahme entwickelt worden ist, dass die DDR im VerhÃ¤ltnis zur Bundesrepublik Deutschland nicht als Ausland anzusehen ist â die Scheidungsfolgen nicht in unmittelbarer Anwendung des Internationalen Privatrechts. Vielmehr sind die Regeln des interlokalen Kollisionsrechts heranzuziehen, die allerdings ihrerseits in Anlehnung an das Internationale Privatrecht entwickelt worden sind. Danach beurteilen sich die Scheidungsfolgen nach dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt haben oder wÃ¤hrend der Ehe zuletzt gehabt haben, wenn einer von ihnen seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt weiterhin dort hat (vgl BGH BeschlÃ¼sse vom 16. Mai 1984, BGHZ 91, 186 und vom 12. Dezember 1990, FamRZ 1991, 421 mwN). In Ãbereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung hat das BSG in stRspr entschieden, dass sich die Scheidungsfolgen ausschlieÃlich nach dem Recht der DDR bestimmen, wenn die (deutschen) Ehegatten wÃ¤hrend der Ehe ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt zuletzt beide dort gehabt haben und ein Ehegatte in die Bundesrepublik Deutschland Ã¼bergesiedelt, der andere aber in der DDR verblieben ist (vgl BSG Urteile vom 2. Juni 1976 â 1 RA 57/75 â SozR 2200 Â§ 1265 Nr 20 und vom 28. August 1991 â 13/5 RJ 60/89 â SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 6 â jeweils mwN). An dieser kollisionsrechtlichen Beurteilung hat sich â wie durch die Rechtsprechung des BGH und des BSG ebenfalls bereits geklÃ¤rt ist â durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 nichts geÃ¤ndert (BGH Beschluss

vom 12. Dezember 1990, FamRZ 1991, 421; BSG Urteil vom 28. August 1991 â□□ 13/5 RJ 60/89 â□□ SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 6).

An ein Personalstatut des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute, das fÃ¼r einen der geschiedenen Ehegatten fortgilt, kann im vorliegenden Fall â□□ wie das LSG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat â□□ nicht angeknÃ¼pft werden. Denn nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG hatten die KlÃ¤gerin und der Versicherte wÃ¤hrend der Ehe keinen gemeinsamen Wohnsitz in der DDR oder in der Bundesrepublik, sondern der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten hatte im heutigen Polen gelegen. Ein Bezug der Eheleute zur polnischen bzw zur bundesdeutschen Rechtsordnung der Nachkriegszeit ist ebenfalls nicht gegeben. Als AnknÃ¼pfungspunkt an die bundesdeutsche Rechtsordnung kann sich die KlÃ¤gerin auch nicht darauf berufen, dass sie als Bewohnerin der Bundesrepublik Deutschland und der Versicherte als Bewohner der DDR beide deutsche StaatsangehÃ¶rige (vgl auch Art 116 Abs 1 Grundgesetz (GG)) waren. Denn jedenfalls zum Zeitpunkt der Scheidung hatten beide Eheleute keine Beziehung zur bundesdeutschen Rechtsordnung, dh der Versicherte lebte in der DDR und die KlÃ¤gerin lebte als deren StaatsangehÃ¶rige in der damaligen Volksrepublik Polen. Die spÃ¤tere Ãbersiedlung der KlÃ¤gerin in die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1958 ist insoweit ohne Bedeutung. Denn eine "Wandelbarkeit" des Scheidungsstatuts wÃ¼rde voraussetzen, dass beide Partner des UnterhaltsrechtsverhÃ¤ltnisses eine neue gemeinsame Heimat in der Bundesrepublik Deutschland gefunden haben (vgl BSG Urteil vom 19. MÃ¤rz 1980 â□□ 11 RA 29/78 â□□ SozR 2200 Â§ 1265 Nr 48 mwN). Dementsprechend hat der BGH auch zum innerdeutschen Kollisionsrecht entschieden, dass sich erst dann, wenn auch der andere Ehegatte in die Bundesrepublik Ã¼bersiedelt, sich von da an kÃ¼nftig eintretende Scheidungsfolgen nach dem Recht der Bundesrepublik beurteilen (Beschluss vom 16. Mai 1984 â□□ BGHZ 91, 186 ff).

FÃ¼r den vorliegenden Fall folgt daraus: Ein Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin aus der frÃ¼heren Ehe richtet sich nach dem unwandelbaren Scheidungsstatut (Art 17 EGBGB aF). UnterhaltsansprÃ¼che der geschiedenen Ehegatten richten sich in entsprechender Anwendung der genannten Norm nach dem fÃ¼r die Scheidung gÃ¼ltigen Recht, dh hier dem Recht der DDR. Dies folgt fÃ¼r ZeitrÃ¤ume nach dem 1. September 1986 aus der entsprechenden Anwendung des Â§ 18 Abs 4 EGBGB. Danach ist fÃ¼r Unterhaltspflichten zwischen geschiedenen Ehegatten das auf die Ehescheidung angewandte Recht maÃgebend. Diese am 1. September 1986 in Kraft getretene Vorschrift (Art 7 Â§ 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986, BGBl I 1142) ist allerdings im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da es um die PrÃ¼fung eines Unterhaltsanspruchs der KlÃ¤gerin in der Zeit vor dem Tod des Versicherten im Jahre 1977 geht und gemÃ¤Ã der Ãbergangsregelung des Art 220 Abs 1 EGBGB auf vor dem 1. September 1986 abgeschlossene VorgÃ¤nge das bisherige Internationale Privatrecht anwendbar bleibt (vgl BSG Urteile vom 2. November 1988 â□□ 8/5a RKn 6/87 â□□ SozR 2200 Â§ 1265 Nr 88 und 23. April 1990 â□□ 5 RJ 6/89 â□□ SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 3 sowie BGH Urteil vom 27. MÃ¤rz 1991 â□□ FamRZ 1991, 925 f). Entsprechendes gilt fÃ¼r die â□□ vom LSG erwÃ¤hnte â□□ inhaltsgleiche Regelung in Art 8 des Haager Ãbereinkommens Ã¼ber das auf

Unterhaltspflichten anwendbare Recht vom 2. Oktober 1973 (BGBl II 1986, 825, 837), das fÃ¼r die Bundesrepublik Deutschland am 1. April 1987 in Kraft getreten ist (Bekanntmachung vom 26. MÃ¤rz 1987, BGBl II 225). Die zuvor geltenden, in Lehre und Rechtsprechung entwickelten GrundsÃ¤tze fÃ¼hren hier jedoch zu demselben Ergebnis. Danach ist Grundlage fÃ¼r die Beurteilung des Unterhaltsanspruchs das Scheidungsstatut (vgl BSG Urteile vom 2. November 1988, aaO und BGH Beschluss vom 26. Oktober 1989, FamRZ 1990, 386; GÃ¼rtner in Kasseler Komm, Â§ 243 RdNr 48 ff mwN, Stand August 2002; Heldrich in Palandt, Komm zum BGB, 62. Aufl, (IPR) Art 17 EGBGB RdNr 6 mwN).

Unter Zugrundelegung des Scheidungsstatuts konnte und kann dies im vorliegenden Fall unter Heranziehung der dargestellten Strukturelemente des Kollisionsrechts nicht bundesdeutsches Recht sein, da â wie oben bereits ausgefÃ¼hrt â zum Zeitpunkt der RechtshÃ¤ngigkeit des Scheidungsantrags beide Eheleute keine Beziehung zur bundesdeutschen Rechtsordnung hatten. MaÃgebend fÃ¼r den Unterhaltsanspruch der KlÃ¤gerin gegen ihren geschiedenen Ehemann bis zu dessen Tod war vielmehr allein das Eherecht der DDR, dh ab 1. Januar 1956 bis 31. MÃ¤rz 1966 die EheVO vom 24. November 1955 (GBl I, 849) und ab 1. April 1966 die Â§Â§ 29 f des Familiengesetzbuches (GBl I 1966, 2) iVm Â§Â§ 2, 7 des EinfÃ¼hrungsgesetzes zum Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 (GBl I 1966, 19). Die AblÃ¶sung der VO von 1955 durch das Familiengesetzbuch war als bloÃ formaler Statutenwechsel fÃ¼r die Bestimmung des letzten gemeinsamen Ehestatuts der geschiedenen Eheleute unbeachtlich; entscheidend war vielmehr, dass sachlich-rechtlich der nacheheliche Unterhalt im Wesentlichen Ã¼bereinstimmend geregelt war. Nach beiden Rechtsquellen sind geschiedene Eheleute â abgesehen von hier nicht einschlÃ¤gigen Ausnahmen â einander nicht zum Unterhalt verpflichtet. Damit steht im Einklang, dass in dem Urteil des Kreisgerichts TangerhÃ¼tte vom 28. MÃ¤rz 1956 keine Verpflichtung zur Leistung von nachehelichem Unterhalt ausgesprochen worden ist (s zum Ganzen BSG Urteile vom 25. Oktober 1979 â 4 RJ 129/78 â SozR 2200 Â§ 1265 Nr 46 und vom 28. August 1991 â 13/5 RJ 60/89 â BSGE 69, 203, 206 ff = SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 6 mwN).

Der MaÃgeblichkeit des Eherechts der DDR fÃ¼r die Scheidung und die Scheidungsfolgen steht schlieÃlich auch nicht entgegen, dass im Zeitpunkt der Erhebung der Scheidungsklage â wie vom LSG bindend festgestellt â die KlÃ¤gerin StaatsangehÃ¶rige der Volksrepublik Polen war. Denn in der DDR galt zunÃ¤chst das Internationale Privatrecht des EGBGB fort und damit auch Art 17 Abs 1 EGBGB aF, der als Scheidungsstatut das Heimatrecht des Ehemannes bestimmte (vgl Heldrich in Palandt, Komm zum BGB, 62. Aufl, 2003, Einl v EGBGB 3 (IPR), RdNr 10). Eine umfassende Neuregelung des Internationalen Privatrechts der DDR brachte das Rechtsanwendungsgesetz vom 6. Dezember 1975 (GBl I, 748, zuletzt geÃ¤ndert durch Gesetz vom 11. Januar 1990, GBl I, 10). FÃ¼r den nachehelichen Unterhalt bestimmt Â§ 20 Abs 1 Rechtsanwendungsgesetz, dass sich die Scheidung einer Ehe nach dem Recht des Staates richtet, "dessen BÃ¼rger die Ehegatten zur Zeit der Klageerhebung sind. Sind die Ehegatten BÃ¼rger verschiedener Staaten, so ist das Recht der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden" (vgl hierzu auch BGH Urteil vom 23. September 1992, FamRZ 1993, 43, 44 sowie Henrich in

Johannsen/Henrich, Eherecht, 3. Aufl, 1998, Â§ 3 Art 236 EGBGB, RdNr 3). Staatsvertragliche Kollisionsnormen zum Ehescheidungsstatut enthielten â wie vom LSG dargestellt â ua der Staatsvertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Polen Ã¼ber den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Februar 1957 (GBl I, 414). Ob dieser Vertrag, der â wie das LSG durchaus berÃ¼cksichtigt hat â zum Zeitpunkt der 1956 erfolgten Ehescheidung noch nicht in Kraft getreten war, eine zeitliche RÃ¼ckwirkung entfalten kann und ob die diesbezÃ¼gliche Auslegung einer revisionsgerichtlichen Ãberprüfung zugÃ¤nglich ist (vgl Â§ 162 SGG), kann hier dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls zeigt die geschilderte Rechtsentwicklung, dass das Internationale Privatrecht der DDR â gleich welche Rechtsgrundlage herangezogen wird â zur Anwendung von DDR-Recht fÃ¼hrt, dessen Kollisionsnormen nicht auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckverweisen.

3. Die somit zur Anwendung kommende Regelung des Â§ 243a SGB VI begegnet im vorliegenden Fall auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie erklÃ¤rt sich â wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 21. Juni 1995 (5 RJ 60/94, SozR 3-2600 Â§ 243a Nr 1) im Einzelnen dargelegt hat â aus der unterschiedlichen Entwicklung im Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht der Bundesrepublik Deutschland einerseits und der DDR andererseits. Die in der Literatur gegen die Vorschrift des Â§ 243a SGB VI geÃ¤uÃerten verfassungsrechtlichen Bedenken beziehen sich im Ãbrigen primÃ¤r auf Fallgestaltungen, in denen Frauen, die Unterhaltsleistungen auch nach den in der DDR geltenden Vorschriften im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod des geschiedenen Mannes beanspruchen konnten oder erhalten haben und alle Ã¼brigen Voraussetzungen nach Â§ 243 SGB VI erfÃ¼llen, allein wegen der Regelung des Â§ 243a SGB VI keine Leistung aus der Rentenversicherung des verstorbenen Versicherten erhalten (vgl Heinke/Fuchsloch, Neue Justiz 2002, 113 ff; Eichenhofer, Neue Justiz 2002, 225, 227). Eine solche Fallgestaltung liegt hier aber nicht vor. Denn die KlÃ¤gerin hat â wie sie selbst angegeben hat â von ihrem frÃ¼heren Ehemann weder eine Unterhaltsleistung erhalten, noch stand ihr â wie bereits vom LSG zu Recht ausgefÃ¼hrt worden ist â ausnahmsweise ein Unterhaltsanspruch auf Grund des Scheidungsfolgenrechts der DDR zu (vgl BSG Urteil vom 28. August 1991 â 13/5 RJ 60/89 â BSGE 69, 203, 206 ff = SozR 3-2200 Â§ 1265 Nr 6 zu den AusnahmetatbestÃ¤nden eines Unterhaltsanspruchs nach dem Recht der DDR). AuÃerdem ist zu berÃ¼cksichtigen, dass es im Kern hier nicht um die Frage einer Benachteiligung der im Beitrittsgebiet geschiedenen Frauen im Vergleich zur Gruppe der in den alten BundeslÃ¤ndern Geschiedenen geht (vgl BVerfG Kammerbeschluss vom 2. Juni 2003 â 1 BvR 789/96 â veröffentlicht in JURIS). Denn die KlÃ¤gerin unterlag zwar â wie ausgefÃ¼hrt â dem Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht der DDR, war aber nicht deren StaatsangehÃ¶rige. Selbst wenn die KlÃ¤gerin zum Kreis der anerkannten Vertriebenen gehÃ¶ren sollte, wÃ¼rde im Ãbrigen der Eingliederungsgedanke des Fremdrentengesetzes zu keiner anderen Beurteilung fÃ¼hren, dh an dem maÃgebend gebliebenen Scheidungsstatut nichts Ã¤ndern (vgl BSG Urteil vom 19. MÃ¤rz 1980 â 11 RA 29/78 â SozR 2200 Â§ 1265 Nr 48).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 04.11.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024